

# RS Vwgh 2001/6/18 2001/17/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2001

## Index

- L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
- L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
- Oberösterreich
- L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
- L82004 Bauordnung Oberösterreich
- L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

- BauO OÖ 1994 §19 Abs3 idF 1998/070;
- BauO OÖ 1994 §20 Abs7 idF 1998/070;
- B-VG Art7;
- LAO OÖ 1996 §108 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist nicht erkennbar, warum eine Abgabenvorschreibung (eine dies vorsehende Abgabenvorschrift) gleichheitswidrig sein sollte, wenn dem Abgabepflichtigen der Nachweis der von ihm aufgestellten Behauptung nicht gelingt, es sei bereits eine entsprechende Verkehrsfläche errichtet gewesen bzw es sei ein Verkehrsflächenbeitrag vor Eintreten des Tatbestandes, an den die Abgabenbehörden die (nunmehrige) Abgabepflicht knüpfen, entrichtet worden. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (spezifischer: des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauenschutzes) kann nicht schon dann vorliegen, wenn eine Tatsachenbehauptung sich als nicht erweislich herausstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170049.X02

## Im RIS seit

12.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)